Form der Gerhabpflicht.

IHr werdet (die Obrigkeit zu benennen) an Aydstatt angeloben / vnnd vergreiffen / daß jhr euch der (- - - -) Pupillen / darüber jhr zu Gerhaben verordnet seyet / trewlich annemmen / dieselben in allem fleissig versorgen / vnd versehen / auch jhr An- vnd Zuegehörungen in ligend- vnd fahrenden / auffrichtig verwalten / destwegen jährlich ordentliche Raittung thuen / vnnd zu (- - - - -) handen erlegen / wie nicht weniger von jhr der Pupillen Haab / vnnd Güttern / sonderlich von ligenden Grundstucken / auch andern / so ohne Schaden / biß zu derselben Vogtbarkeit auffbehalten werden kan / ohne sonder Ehehaffte Vrsachen / auch (- - -) der Obrigkeit Vorwissen / vnd Einwilligung nichts veralieniren / oder verkauffen / auch sonsten in allem andern dasjenig thuen / vnd handlen wollet / was getrewen / vnd auffrichtigen Gerhaben gebührt / vnd euch in Krafft Vnserer Gerhabschaffts Ordnung zuestehet / trewlich / vnd ohne gefährde

§. 3. Jedoch weilen von alters hero / bey Vnserm Landmarschallischen Gericht / die Gerhaben weder Caution, noch Pflicht gelaistet / als sollen zwar die gnuegsamb angesessene von Herrn / vnd Ritterstandt / auch hinfüro von einem / vnd andern befreyet / gleichwohlen zur trewen / vnd ehrbahren Handlung in denen jhnen auffgetragenen Gerhabschafften nichts destoweniger verbunden seyn / hingegen die jenige / so gar nicht / oder nicht genuegsamb angesessen / zu Laistung der Caution angehalten / die Caution aber sowohl der Landleuth / als anderer Persohnen / gehöriger Orthen vorgemerckt werden.

Der achte Titul.

Von dem Inventario.

§. 1.

SO bald ein Gerhab die Pflicht / vnd Caution in denen fällen / wo er deren nit erlassen / oder befreyet / abgelegt / vnd gelaistet hat / mueß er dahin gedencken / daß er seiner Verwaltung einen rechten Grundt lege / welcher dann in Auffrichtung eines ordentlichen Inventarii über deß Pupillen Guet bestehet.

§. 2. Ist

§. 2. Ist er nun der erste Gerhab / solle er alsobalden vom Gericht ein Inventarium, oder trew- vnd aigentliche Beschreibung aller deß Pupillen Haab / vnd Gütter / ligents / vnd fahrents / nichts außgenommen / auffrichten lassen / vnd demselben nach / deß Pupillen Guet übernemmen.

§. 3. Tritt er aber in eines andern stell / so hat er seines Vorgehers Inventarium zu begehren / solches gegen dem / was vorhanden / zu halten / vnd zu übernemmen / den Abgang aber / neben der etwa außständigen Raittung / vnd was seinem Pupillen zu Schaden gehaust worden / bey dem vorigen Gerhaben / oder dessen Erben / zu suechen.

§. 4. Wann ein Gerhab von deß Pupillen Vatter / Anherrn / oder Vhranherrn / im letzten Willen aller Verraittung entlassen / so solle es darbey sein Verbleiben haben / es hette dann die Obrigkeit darwider erhöbliche bedencken; jedoch ist ein solcher Gerhab / wie auch derjenige / so von Vns / als Lands Fürsten / der Rechnung enthöbt / gleichwol wegen deß in Ihne gesetzten absonderlichen Vertrawens / deß Pupillen Guet mit desto mehrerm Fleiß / vnd Trew zu verwalten / vnd das jenige / was von deß Pupillen Vermögen an Einkunfften zu seinen Handen eingangen / vnd er wider darvon außgeben / zubeschreiben schuldig.

§. 5. Wie dann auch ein leiblicher Vatter seiner Kinder mütterliche / oder anderwerts jhnen zugefallene Verlassenschafft / zu Verhütung künfftiger Strittigkeiten / gerichtlich beschreiben lassen soll.

§. 6. Ob schon auch die Eltern in jhrem letzten Willen die Inventur außtrucklich verbotten / oder die Gerhaben deren entbunden hetten / so soll doch dieselbe nit vnderlassen / sondern vnter der Freundschafft vorgenommen werden / es hette dann der Gerhab / die Erbschafft im Nahmen der Pupillen anderst nicht / als cum beneficio Legis, & Inventarii angetretten / oder sonsten andere erhöbliche bedencken / auff welchen fall sodann die Gerichtliche Inventur nothwendig fürgekehrt werden müste.

§. 7. Im fall der Gerhab ein Inventarium auffzurichten / zu Gefährde / oder auß Hinlässigkeit vnterläst / so solle er / als verdächtig / der Gerhabschafft entsetzt / vnnd nichts destoweniger zu Erstattung aller Schäden / vnd Vnkosten / so vil deren entweder die hernach verordnete Gerhaben / oder aber der Pupill selbst / nach erraichter Vogtbarkeit mit einem leiblichen Eyd betewren / oder sonst erweisen kan / angehalten werden.

Wann

§. 8. Wann ein Zweiffel vorfallet / ob dises / oder jenes Stuck einem dritten / oder dem Pupillen / zuegehörig / sollen sie dannoch dasselbe / wie sie es finden / beschreiben / vnd den vorgefallenen Zweiffel darbey vormercken lassen.

§. 9. Da auch nach auffgerichtem Inventario, von newem etwas vorkäme / so dem Pupillen zugehörig / ist der Gerhab dem Gericht solches alsobalden trewlich anzuzeigen / vnd den Inventario, glaubwürdig beyrucken zu lassen schuldig.

§. 10. Im übrigen / wie es mit Auffrichtung eines Inventarii zu halten / ist beraits in dem dritten Buech diser Vnserer Landsordnung titulo 28. mit mehrerm fürgesehen.

Der Neundte Titul.

Von der Pupillen Aufferziehung.

§. 1.

NAch angetrettener Gerhabschafft / solle deß Gerhaben erste / vnd fürnembste Sorg seyn / daß er die jhme anvertrawte Pupillen in dem wahren Catholischen Glauben / in der Gottsforcht / Zucht / Ehrbarkeit / vnd Erlehrnung gueter Künst / oder sonst nach deß Pupillen Standt / vnd Zuenaigung erziehe.

§. 2. Wann die Pupillen noch ein leibliche Mutter haben / welche eines gueten Wandels ist / so seyndt sie derselben / so lang es die Obrigkeit für guet ansihet / zur Aufferziehung zu lassen / es were dann / daß sie anderwerts besser vnderzubringen / oder / da es Knaben seyndt / selbige deß studirens / Erlernung eines Handwercks / oder anderer dem Pupillen zu guetem vermainten Vrsachen halber / an ein anderes Orth verschickt werden müsten.

§. 3. Wann aber die Pupillen auch keine leibliche Mutter mehr hetten / so sollen sie entweder bey der Freundtschafft / oder an ein anders ehrlich-vnverdächtiges Orth / in die Kost gethan werden / oder es kans der Gerhaben einer selbsten zu sich in die Kost nemmen; doch solle derselbe darbey keinen absonderlichen Gewinn suechen / vnd zu dem Ende jhme das Kostgeld vom Gericht ausprechen lassen: die / so kein Kostgeld zu bezahlen haben / müssen zu Diensten / oder HandwercksLernung / nach Beschaffenheit jhres Stands / vnd Alters / angehalten werden.